

Satzung

des Betreiberverein Dreizehnlindenhalle e.V.

in der Fassung vom 17.03.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Betreiberverein Dreizehnlindenhalle e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR10496 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Driburg/ Alhausen (Kreis Höxter).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft sowie die Schaffung und Erhaltung einer Begegnungsstätte für Bürger und Vereine des Ortes Alhausen durch Betreibung der im Eigentum der Stadt Bad Driburg stehenden Dreizehnlindenhalle Alhausen als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung NW. Er fördert dabei insbesondere die Vereinstätigkeit der örtlichen Vereine durch Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten.

(2) Mittel des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Betreibervereins kann jeder örtliche Verein, jede örtliche Gruppe sowie jede ortsansässige volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, für die Dreizehnlindenhalle fördernd und unterstützend einzutreten.

(2) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines formlosen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(3) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, diese Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds sowie durch Auflösung eines Vereins oder einer Gruppe, der bzw. die dem Betreiberverein angehört.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt oder durch Äußerungen oder Handlungen das Ansehen des Vereins herabwürdigt. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt fernerhin, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beitragsverpflichtungen in Verzug ist.

§ 5 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags durch einzelne Vereinsmitglieder verzichtet werden.

§ 6 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet (z. B. für den Beitragseinzug). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Verein.

(2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Zu einer fortdauernden Speicherung der Daten ist der Verein aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Aufbewahrungsfristen) und der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen berechtigt.

(4) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Betreibervereins Dreizehnlindenhalle e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist möglichst im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich durch Aushang im Ort einberufen und zusätzlich wird der Termin in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese bis spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die dem Betreiberverein angehörenden Vereine und Gruppen sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt mit je 1 Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(3) Für eine Änderung oder Neufassung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu bestimmen, die die Kasse jeweils zum Ende des Geschäftsjahres in rechnerischer Hinsicht zu prüfen haben. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre und werden versetzt gewählt, eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und der Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss

von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) stellv. Schriftführer/in
- e) 1. Kassierer/in
- f) 2. Kassierer/in
- g) Hallenwart/in
- h) stellv. Hallenwart/in

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den jeweiligen 1. Vorsitzenden

- a) des Fördervereins der Löschgruppe Alhausen
- b) der St. Vitus Schützengilde Alhausen e.V.
- c) des SV Rot-Weiß Alhausen e.V.

sofern diese noch nicht als Vorstandsmitglied gewählt sind.

(3) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis h) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Vereinsgeschäfte gemäß der Satzung. Ihm obliegt die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder der nachfolgend in Nr. 5 genannten Personen. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand ist ermächtigt, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand mit dem erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand mit dem erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies aufgrund besonderer Verhältnisse für erforderlich erachtet.

(2) Diese ist insbesondere dann einzuberufen, wenn ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder an den Vorstand gestellt wird.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Befugnisse der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Hallenbenutzung / Nutzungsentgelt / Mittelverwendung

(1) Der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand erlässt gemäß der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Bad Driburg eine Hallenbenutzungsordnung (HBO).

(2) Für die Nutzung der Halle erhebt der Verein auf privatrechtlicher Basis Nutzungsentgelte und Nebenkosten. Diese werden in einer vom Vorstand zu erlassenen Nutzungsentgeltordnung (NEO) festgesetzt.

(3) Alle Mittel, Vermögenswerte, Beiträge und Spenden, die der Betreiberverein erwirbt, sind in erster Linie zur Förderung und Unterhaltung der Dreizehnlindehalle zu verwenden. Darüber hinaus kann eine Unterstützung anderer gemeinnütziger Zwecke im Ort Alhausen erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Bad Driburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Dreizehnlindenhalle Alhausen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wird mit ihrer Beschlussfassung vorläufig wirksam und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alhausen, 17. März 2023